



Hessischer Landtag

(III. Wahlperiode)

Drucksachen Abteilung I

Nr. 1226

(Ausgegeben am 4. November 1958)

Nr. 1226

Vorlage der Landesregierung

Die Landesregierung legte mit Schreiben vom 25. Oktober 1958 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluß vom 24. Oktober 1958 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlußfassung vor:

Gesetz

über die Änderung der Grenzen
zwischen der Stadt Sontra und der Gemeinde Lindenau
im Landkreis Rotenburg an der Fulda

Vom 1958

§ 1

(1) Aus dem Gebiet der Gemeinde Lindenau werden folgende Flurstücke in das Gebiet der Stadt Sontra eingemeindet:

Aus der Flur 1^f die Flurstücke Nr. 185/5, 186/6, 187/7, 170/8, 171/9, 10 bis 19, 188/20, 21 bis 24, 121, 190/127, 128 und 126/2.

(2) Aus dem Gebiet der Stadt Sontra werden folgende Flurstücke in das Gebiet der Gemeinde Lindenau eingemeindet:

Aus Flur 23 die Flurstücke Nr. 14 und 32/1, aus Flur 24 die Flurstücke Nr. 1 bis 10, 15/11 und 12 bis 14.

§ 2

Die Aufsichtsbehörde erläßt, soweit erforderlich, gemäß § 18 der Hessischen Gemeindeordnung Auseinandersetzungs- und Übergangsbestimmungen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den

Begründung:

Die Stadt Sontra hat beim Bundesminister für Verteidigung beantragt, auf ihrem Gebiet eine Garnison der Bundeswehr zu errichten. Die Stadt erhofft sich hierdurch eine Neubelebung von Handel und Gewerbe, die seit der Einstellung des Betriebs der Kurhessischen Kupferschieferbergbau GmbH. darniederliegen. Die Vorbereitungen zur Errichtung der

Garnison befinden sich bereits in einem fortgeschrittenen Stadium. Die Bundeswehr hat als Kasernenbau- und Übungsgelände eine Fläche von etwa 170 ha Größe in Aussicht genommen. Ein kleinerer Teil dieses Geländes liegt allerdings im Gebiet der an Sontra angrenzenden Gemeinde Lindenau. Im Gebiet der Gemeinde Lindenau liegen insbesondere die in § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfs aufgeführten Flächen, die eine Größe von insgesamt rd. 24 ha haben und auf denen die eigentliche Kasernenanlage erstellt werden soll.

Die Gemeinde Lindenau hat nur 41 Einwohner. Sie besitzt nicht die Verwaltungskraft, die für die Regelung aller mit der Errichtung einer Kasernenanlage zusammenhängenden Angelegenheiten erforderlich ist. Die Stadt Sontra hat daher beantragt, das in § 1 Abs. 1 genannte Kasernenbaugelände in ihr Gebiet einzugemeinden. Die Bundeswehr unterstützt diesen Antrag und macht die Errichtung der Garnison von der beantragten Umgemeindung abhängig. Die Stadt Sontra ist bereit, als Gegenleistung für das in ihre Gemarkung einzugliedernde Gelände die in § 1 Abs. 2 genannten Flurstücke nach Lindenau umgemeinden zu lassen. Diese Flurstücke umfassen eine Fläche von insgesamt 78 ha und ergeben einen höheren Grundsteuermeßbetrag als das von der Gemeinde Lindenau abzutretende Gebiet.

Die Stadtverordnetenversammlung von Sontra und der Kreistag des Landkreises Rotenberg haben der beantragten Grenzänderung zugestimmt. Der Regierungspräsident in Kassel hat die Grenzänderung befürwortet. Die Gemeindeversammlung von Lindenau hat dagegen die vorgeschlagene Grenzänderung trotz wiederholter Bemühungen des Landrats abgelehnt, weil sie grundsätzlich gegen die Errichtung einer Garnison in dem genannten Gebiet ist.

Da zwischen den beteiligten Gemeinden eine Einigung nicht zu erzielen war, bedarf es gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 HGO zur Grenzänderung eines Gesetzes.

Mit Schreiben vom 23. Oktober 1958 hat die Wehrbereichsverwaltung erklärt, es könne mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden, daß die Garnison Sontra tatsächlich auf den in Aussicht genommenen Flächen, insbesondere auch auf dem von Lindenau nach Sontra umzugemeindenden Gebietsteil, errichtet werde. Gleichzeitig hat die Wehrbereichsverwaltung namens des Bundesverteidigungsministeriums darum gebeten, die Grenzänderung mit möglichster Beschleunigung durchzuführen, damit die Planungsarbeiten ihren Fortgang nehmen und die Kasernengebäude zu dem vorgesehenen Termin am 1. April 1960 fertiggestellt werden können.

Wiesbaden, den 25. Oktober 1958

Der Hessische Ministerpräsident:
gez. Dr. Zinn

Der Hessische Minister des Innern:
gez. Schneider

Die Drucksachen des Hessischen Landtags sind fortlaufend und einzeln durch den Verlag Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 3551, zu beziehen.